Gemeinde Hohenkammer

Einladung zur Sitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Hohenkammer findet am Dienstag 12.04.2011 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Petershauser Str. 1 statt.
Hierzu lade ich Sie ein. Sollten Sie aus einem dringenden Grund nicht anwesend sein können, so wird um Mitteilung mit Angabe des Grundes bis spätestens vor Beginn der Sitzung gebeten.

Lokaltermin um 18.30 Uhr an der Grundschule

Tagesordnung[1]

1.1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 44 vom 22.03.2011 öffentlicher Teil

2. Bauanträge:

2.1 BA-Nr. 05/2011 Heinrich Franz und Mathilde, Herschenhofen 1, 85411 Hohenkammer; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Austragshauses mit Garage (A+B), sowie Neubau einer Berge-, Liege- und Reithalle (D) in Herschenhofen 1, Fl.Nr. 687 und 717 Gemarkung Hohenkammer

2.2 BA-Nr. 06/2011 Heinrich Franz und Mathilde, Herschenhofen 1, 85411 Hohenkammer; Antrag auf Erweiterung des Pferdestalles (C), mit Anbau eines Reiterstüberls und Büro in Herschenhofen 1, Fl.Nr. 717 Gemarkung Hohenkammer

2.3 BA-Nr. 07/2011 Stampfl Sieglinde, Deutldorf, Ortsstraße 9, 85411 Hohenkammer; Antrag auf Errichten einer Doppelgarage und einer Balkonüberdachung über vorh. Balkon in Deutldorf, Ortstraße 9, 85411 Hohenkammer, Fl.Nr. 658/1 Gemarkung Schlipps

3. Reparatur der Heizung an der Grundschule

4. Sanierung der Heizung – Feuerwehr Hohenkammer

5. Pfarrbücherei, Kostenübernahme des Defizits

6. Informationen über Vergabe Wohn- und Geschäftshaus

1 Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

7. Vergabe der Brückenbauarbeiten Hohenkammer Nord

8. Verschiedenes: Informationen für den Gemeinderat

Hohenkammer, 06.04.2011 Johann Stegmair, 1. Bürgermeister

1 Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).